

Die EU-Taxonomie (1/4)



Ab dem 1. Januar 2022 müssen berichtspflichtige Unternehmen nach dem CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in Deutschland erstmalig in ihrer nichtfinanziellen Erklärung zur EU-Taxonomie für Nachhaltigkeitsaktivitäten berichten. Doch was ist eigentlich die Taxonomie und wie kann sie dabei helfen, zur Erreichung gesetzter Nachhaltigkeitsziele beizutragen?

Die [EU-Taxonomie](#) ist ein zentraler Bestandteil des *EU Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen*. Ziel des Aktionsplans ist es, die Finanzströme in nachhaltigere Aktivitäten umzulenken, um so die Transformation der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit finanzieren zu können.

Die Taxonomie soll als einheitliches Klassifikationssystem genau definieren, welche Wirtschaftsaktivitäten als nachhaltig deklariert werden können und welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Damit soll ein einheitliches Verständnis geschaffen sowie Greenwashing verhindert werden. Nachhaltige Finanzprodukte und Unternehmen sollen so für Anleger*innen stärker in den Fokus rücken. Die Taxonomie ist das Ergebnis mehrjähriger Entwicklungsarbeit des [EU Joint Research Center](#), der Technical Expert Group ([TEG](#)) und der Mitglieder der [Sustainable Finance Platform](#). Sie ist zunächst auf Aktivitäten ausgerichtet, die auf die sechs in der Taxonomie vereinbarten **Umweltziele** einzahlen. Weitere Ziele werden sukzessiv ergänzt. Mit dem im Juli 2021 veröffentlichten Entwurf für eine [Sozial-Taxonomie](#) hat die Platform on Sustainable Finance bereits eine erste Erweiterung vorgeschlagen.

Die **Umweltziele** der EU sind:



Die EU-Taxonomie (2/4)



Eine **Wirtschaftsaktivität** ist dann konform zur Taxonomie wenn:



Eine Aktivität kann auch dann konform zur Taxonomie sein, wenn sie nicht direkt zu einem der Umweltziele beiträgt, aber unter die Kategorien der *Enabling-Activities**² oder der *Transition-Activities**³ fällt. In diesem Fall müssen strenge Zusatzkriterien erfüllt werden.

Obwohl die Taxonomie bereits ab dem **1. Januar 2022** Gültigkeit erlangen wird, liegen bis heute (Stand August 2021) noch nicht alle Inhalte vor. Bisher wurden nur für ausgewählte Sektoren Kriterien für die ersten zwei Umweltziele der EU verabschiedet („Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“). Eine aktuelle Übersicht über die abgedeckten Sektoren und Kriterien bietet der [EU Taxonomy Compass](#).

*¹ Die Messung geschieht anhand der „technical screening criteria“. Die quantitativen und qualitative Kriterien und Schwellenwerte legen fest, ab wann eine Tätigkeit als nachhaltig gilt. Bisher sind die Kriterien für die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ herausgegeben worden.

*² wirtschaftliche Tätigkeiten, die durch die Bereitstellung ihrer Produkte oder Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag durch anderen Tätigkeiten ermöglichen

*³ Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt, die aber den Klimaschutz unterstützen.



Wen betrifft die Taxonomie?

Ab 1. Januar 2022 für das Berichtsjahr 2021

Alle Unternehmen der Real- und Finanzwirtschaft, die unter die Berichtspflicht nach **CSR-RUG** fallen



Ab 1. Januar 2024 für das Berichtsjahr 2023

Alle Unternehmen der Real- und Finanzwirtschaft, die unter die erweiterte Berichtspflicht nach **CSRD** fallen

Wo muss nach aktuellen Vorgaben berichtet werden?

In der **nichtfinanzielle Erklärung** im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht (z. B. in einer DNK-Erklärung)

Was bedeutet das für berichtspflichtige DNK-Anwender?

Die inhaltliche Kompatibilität des DNK mit der EU-Taxonomie wird aktuell in einem Gutachten analysiert. Ziel ist es die Anschlussfähigkeit an relevante, verpflichtende Berichtsinhalte weiter zu stärken und DNK-Anwendern Hilfestellung zu leisten. Die Ergebnisse werden zu Ende des Jahres 2021 erwartet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie natürlich rechtzeitig informieren.



Was muss berichtet werden?

Der [delegierte Rechtsakt zur Ergänzung von Artikel 8](#) der Taxonomie-Verordnung definiert den Inhalt und die Methodologie der zu berichtenden Informationen.

Realwirtschaft:

Vom **01.01.2022** bis zum **31.12.2022** muss der Anteil der im Sinne der Taxonomie relevanten und nicht-relevanten Wirtschaftsaktivitäten im gesamten **Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebskosten (OpEx)** sowie zusätzliche qualitative Kriterien, die in Kapitel 1.2 des [Anhang I](#) aufgelistet sind, berichtet werden.

Die **KPI** inklusive der Begleitinformationen gemäß [Anhang I und II](#) müssen ab dem **01.01.2023** veröffentlicht werden.

Finanzwirtschaft:

Vom **01.01.2022** bis zum **31.12.2023** müssen Finanzunternehmen folgende Informationen veröffentlichen:

- Anteil der im Sinne der Taxonomie relevanten und nicht-relevanten Vermögensbestände (total assets) unter Beachtung der Offenlegungsregeln in [Artikel 7](#), § (1), (2) und (3)
- Die qualitativen Kriterien aus [Anhang XI](#)
- Kreditinstitute: Anteil des Handelsbestands und der Interbankkredite an den Vermögensbeständen
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: Anteil der im Sinne der Taxonomie relevanten und nicht-relevanten Tätigkeiten am nicht-Lebensversicherungsgeschäft

Die **KPI** inklusive der Begleitinformationen gemäß [Anhang III und IV](#) (für Asset Manager), [V](#) und [VI](#) (für Kreditinstitute), [VII](#) und [VIII](#) (für Investmentfirmen), [IX und X](#) (für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen) und [XI](#) (für alle Finanzunternehmen) müssen ab dem **01.01.2024** veröffentlicht werden